

Verwaltungsrechtler missbrauchen den Vorteilsbegriff zur Rechtfertigung von Straßenausbaubeiträgen

Straßenausbaubeiträge verstoßen
gegen abgabenrechtliche Gleichbe-
handlung

Weshalb entscheiden Verwaltungsgerichte über Straßenausbaubeiträge, obwohl sie weder die notwendige Ausbildung haben noch für öffentliche Abgaben zuständig sind?

- Öffentliches Abgabenrecht ist ökonomisches Recht
- Geht um wirtschaftliche Sachverhalte
- Rechtsprechung über wirtschaftliche Sachverhalte kann nur dann richtig ausfallen, wenn die Sachverhalte verstanden wurden
- Verwaltungsrechtler und –gerichte besitzen ökonomische Kenntnisse nicht
- Sind dafür nicht ausgebildet und auch nicht zuständig
- Für öffentliche Abgaben sind auf der rechtlichen Ebene Steuerrechtler und Finanzgerichte zuständig,
- Auf der ökonomischen Sachebene Finanzwissenschaftler
- Warum entscheiden dann Verwaltungsgerichte über Straßenausbaubeiträge?
- Sie entscheiden *nur* über *kommunale* Abgaben,
- Weil die Beitragssatzungen von *Kommunalparlamenten* verabschiedet werden, die als *Teil der Verwaltung* gelten
- Beitragssatzungen gelten deshalb als Verwaltungsakte, die im Streitfall bei den Verwaltungsgerichten landen
- Mangelnde ökonomische Kenntnisse und sachfremde Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sind letztlich die Ursache für die Fehlentwicklung der Rechtsprechung über Straßenausbaubeiträge

Welche Fehler unterlaufen Verwaltungsgerichten?

- Fehler auf 3 Ebenen:
- 1. Interpretieren Sachverhalt grundlegender Straßenerneuerung in grundstücksbezogenen Sachverhalt um
- Behaupten, dass Straßenerneuerung der Erhaltung der wegemäßigen Erschließung der Grundstücke diene
- 2. Unkenntnis der Prinzipien für Erhebung öffentlicher Abgaben: Legen das Äquivalenzprinzip (auch Vorteils- oder Nutzenprinzip genannt) falsch aus
- Wurde von Finanzwissenschaft für ganz bestimmte öffentliche Leistungen entwickelt
- Für Leistungen, aus denen Bürgern ein *konkreter* Vorteil zugerechnet werden kann
- 3. Missachten die Eigenschaft kommunaler Straßen als „öffentliche Güter“;
- Öffentliche Güter: Vorteilszurechnung nicht möglich
- *Auf allen drei Ebenen kann Unhaltbarkeit der konstruierten Vorteile aufgezeigt werden*

1. Straßenerneuerung oder Grundstückerschließung

Dient Straßenerneuerung der *Erneuerung* der Straßen oder der *Erhaltung* der wegemäßigen *Erschließung*?

- Erhaltung wegemäßiger Erschließung würde bedeuten, dass Grundstückseigentümer Sondervorteile haben
- Erschließung wandelt brachliegende oder landwirtschaftlich genutzte Fläche in bebaubare und bewohnbare Grundstücke um
- Mittels politischer Entscheidung über Gebietsentwicklung, rechtlichem Bebauungsplan, Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitung sowie durch Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz
- Anschluss an öffentliches Verkehrsnetz durch Straßenbau
- Umwandlung bedeutet Statusänderung der Grundstücke
- Führt zu Ertragssteigerung, die Wertsteigerung der Grundstücke zur Folge hat
- Straßenbau trägt durch Anschluss an öff. Verkehrsnetz zur Wertsteigerung bei
- Geschaffener Erschließungsstatus (Anschluss an öff. Verkehrsnetz) hat langfristig Bestand

- Erschließungsstatus wird durch Straßenabnutzung nicht aufgehoben
- Denn Anschluss an öffentliches Verkehrsnetz ändert sich nicht
- Und Grundstückswert sinkt nicht
- Da Erschließungszustand durch Straßenabnutzung nicht bedroht wird, braucht Straßenerneuerung den Erschließungszustand nicht zu erhalten
- Straßenerneuerung hat ganz anderes Ziel: Beseitigung der Straßenschäden
- Straße erneuern (!), um sie wieder normal befahrbar zu machen
- Ändert nicht den Grundstücksstatus
- Sichert nicht den Anschluss an öffentliches Verkehrsnetz
- Steigert nicht den Grundstückswert
- Ist keine grundstücksbezogene, keine Erschließungsmaßnahme
- Unterschied besteht auch noch darin, dass beide Maßnahmen unterschiedlich verursacht werden

- Erschließung wird durch positive Gebietsentwicklungsentscheidung ausgelöst
- Bewirkt Wertsteigerung, die Belastung mit entstehenden Aufwendungen rechtfertigt
- Straßenerneuerung dagegen wird durch Abnutzung der Straße verursacht, Erneuerungsaufwendungen müssen von den Verursachern, also von allen Straßenabnutzern getragen werden
- *Unterschiedliche Zielsetzung, unterschiedliche Verursachung, unterschiedliche Wirkungen bedeuten, das es sich um fundamental unterschiedliche Sachverhalte handelt*
- Straßenerneuerung ist kein grundstücksbezogener Sachverhalt
- Ist kein Erschließungssachverhalt, der der Aufrechterhaltung der Erschließung dienen kann
- Umdeutung läuft darauf hinaus, dass die Geschädigten die Erneuerungsaufwendungen tragen müssen statt der Verursacher
- Denn unterstellte Verschlechterung des Erschließungszustandes wurde zu Lasten der Grundstückseigentümer verursacht
- Umdeutung der Straßenerneuerung in grundstücksbezogenen Sachverhalt unzulässig
- Gibt keinen Sondervorteil für GE und keine Rechtfertigung für Beitragserhebung

- Willkür der Umdeutung der grundlegenden Straßenerneuerung in Erschließungsmaßnahme wird auch an verwaltungsrechtlicher Unterscheidung zwischen Straßenreparatur und grundlegender Straßenerneuerung deutlich
- Beide Maßnahme verfolgen gleiches Ziel: Befahrbarkeit der Straße zu verbessern
- Einziger Unterschied: Reparatur erneuert nur Deckschicht, grundlegende Straßenerneuerung erneuert zusätzlich den Unterbau
- Ist nur ein gradueller Unterschied, kein prinzipieller
- Nicht gerechtfertigt, Finanzierung der grundlegenden Straßenerneuerung anders als Straßenreparatur zu finanzieren
- Finanzierung nicht aus Beiträgen, sondern aus Steuern!

2. Äquivalenzprinzip, das Grundlage für Beitragserhebung ist, verstehen Verwaltungsgerichte nicht

- Unverständnis zeigt sich bereits in Behauptung, dass sich der Vorteilsbegriff aus Art. 3, I GG ergebe (Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung 30. 7. 2018)
- Vorteilsbegriff stammt nicht aus GG, sondern aus Äquivalenzprinzip und unterliegt deshalb strikten Anforderungen dieses Prinzips!
- *Oder:* In verwaltungsrechtlicher Fachliteratur wird behauptet, dass Vorteil im Sachverhalt der Straßenerneuerung kein üblicher Vorteil sei
- Sei vielmehr ein besonderer, ein abstrakter verwaltungsrechtlicher Vorteil
- Abstrakter Vorteil aber ist kein wirklicher Vorteil
- Damit wird das Äquivalenzprinzip „entkernt“, seines Zieles beraubt
- Denn Äquivalenzprinzip will sicherstellen, dass der Vorteil einer öffentlichen Maßnahme dem Entgelt, dem Beitrag *gleichwertig* ist
- Äquivalenzprinzip ist ein fundamentales Gerechtigkeitsprinzip, das die Finanzwissenschaft für jene wenigen öffentlichen Leistungen aufgestellt hat, für die die Vorteile den Bürgern zugerechnet werden können
- Deshalb enthält es implizit klare Anforderungen an die Vorteile, die einen Beitrag rechtfertigen können

Erfüllen verwaltungsrechtlich konstruierte Vorteile die Anforderungen des Äquivalenzprinzips?

- * 1. Muss sich um konkrete, also auch objektive Vorteile handeln
- 2. Muss sich um wirtschaftliche Vorteile handeln, da um Aufwendungsersatz geht
- 3. Vorteile müssen durch die öffentliche Maßnahme (hier Straßenerneuerung) verursacht worden sein, da es um den Aufwendungsersatz *für diese Maßnahme* geht
- 4. Muss sich bei Beiträgen um Sondervorteile handeln, die nur bestimmten Bürgern zugute kommen
- ***Diese Anforderungen erfüllen alle von den Verwaltungsrechtlern konstruierten Vorteile nicht***
- ***I. Vorteilskonstruktion „Aufrechterhaltung der wegemäßigen Erschließung“:***
 - Wenn Erschließungszustand durch Straßenabnutzung nicht aufgehoben wird, kann er weder durch Straßenerneuerung aufrecht erhalten werden noch kann (vermeintliche) Aufrechterhaltung ein Vorteil sein
 - Wäre auch deshalb kein Vorteil, weil Straßenerneuerung nur den Schaden der Verschlechterung der wegemäßigen Erschließung ausgleiche, der durch Abnutzung entstanden war
 - Geschädigten würden statt Verursachern die Kosten aufgebürdet
 - Vermeintlicher Vorteil ungeeignet, Beitragserhebung rechtfertigen zu können

- **II. Vorteilskonstruktion „Inanspruchnahmefähigkeit der Straße“**
- Ist eine Leerformel, kein konkreter wirtschaftlicher Vorteil
- Ist nicht durch Straßenerneuerung geschaffen worden, sondern durch frühere Erschließung
- Haben alle Straßennutzer, nicht nur die Grundstückseigentümer: deshalb kein Sondervorteil für Grundstückseigentümers
- Kann Beitragserhebung nicht begründen

- **III. Vorteilskonstruktion „Gebrauchswertsteigerung“ des Grundstücks**
- Straßenerneuerung betrifft nicht Grundstücke
- Wenn Gebrauchswertsteigerung gibt, dann die der Straße, nicht aber die der Grundstücke
- Gebrauchswert ist aber auch ein *subjektiver* Wert, der nicht zur Ermittlung eines *objektiven* Sondervorteils dienen kann
- Und wenn es eine Gebrauchswertsteigerung der Grundstücke gäbe, handelte es sich nicht um einen *Vorteil* der Grundstückseigentümer, sondern um einen *Schadensersatz*
- Denn die Wertsteigerung gliche nur die Grundstücksentwertung aus, die durch die vorhergehende Straßenabnutzung entstanden war

- Verwaltungsrechtlich konstruierte Vorteile erfüllen Anforderungen des Äquivalenzprinzips nicht
- Nichterfüllung bedeutet, dass es beitragsberechtigende Vorteile nicht gibt und Entgelt deshalb nicht gerechtfertigt werden kann
- Die mit diesen vermeintlichen Vorteilen begründete Beitragserhebung verstößt gegen die Gleichbehandlungsforderung des Art. 3, Abs. 1 GG

3. Kommunale Straßen sind „öffentliche Güter“, weil sie eine Vorteilszurechnung gar nicht zulassen

- Verwaltungsgerichte übersehen, dass die gleichzeitige Nutzung der Straße durch mehrere Straßennutzer eine Vorteilszurechnung nicht zulässt
- Erschwerend dabei, dass die Fahrzeuge die Straße in der vierten Potenz der Achslast abnutzen: LKW Straße zigtausendfach stärker abnutzen als PKW
- Die Finanzwissenschaft zählt deshalb kommunale Straßen – wie die meisten öffentlichen Leistungen – zu den „öffentlichen Gütern“
- Weil eine Vorteilszurechnung im Falle öffentlicher Güter nicht möglich ist, müssen sie aus dem Steueraufkommen finanziert werden
- Steuerfinanzierung ist für kommunale Straßen die notwendige und gerechte Finanzierungsform
- Verwaltungsrechtliche Vorteilskonstruktionen konstruieren etwas, das es nicht geben kann
- Denn beitragsberechtigende Vorteile für Bürger gibt es nicht, wenn sie nicht zurechenbar sind
- Konkrete Vorteile, die es nicht geben kann, können Beitragserhebung nicht begründen

Fazit

- Unzulässige Umdeutung des Sachverhalts bedeutet, dass es grundstücksbezogene Vorteile für GE nicht gibt
- Darüber hinaus erfüllen konstruierte Vorteile die Anforderungen des Äquivalenzprinzips nicht
- *Sind keine konkreten wirtschaftlichen Vorteile*
- *Sind nicht durch Straßenerneuerung verursacht*
- *Sind keine Sondervorteile für GE*
- D. h. es gibt die konstruierten Vorteile nicht wirklich
- Schließlich können Vorteile nicht zugerechnet werden, weil kommunale Straßen wegen gleichzeitiger Nutzung durch viele Nutzer öffentliche Güter sind
- *Aus allen drei Gründen gibt es keine Vorteile, die Beiträge rechtfertigen können*
- Beitragserhebung verstößt gegen abgabenrechtliche Gleichbehandlung Art. 3, I GG